

1967	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1967	Nr. 38
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 67	Erstes Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuordnungsgesetz — 1. BesNG) Bundesgesetzbl. III 2032-1	629

Erstes Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuordnungsgesetz — 1. BesNG)

Vom 6. Juli 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird hinter „Kinderzuschlag“ eingefügt: „Amtszulagen“.
2. An die Stelle des § 5 treten folgende Vorschriften:

„§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamts in den Laufbahnen

- des einfachen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 1,
- des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,
- des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,
- des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahnen des gehobenen Fachschuldienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Amtsrat, Oberamtmann
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat, Verwaltungsgerrichtsrat (bis zur siebenten Dienstaltersstufe)
A 14	Oberregierungsrat, Verwaltungsgerrichtsrat (von der achten Dienstaltersstufe an)
A 15	Regierungsdirektor, Verwaltungsgerrichtsdirektor
A 16	Finanzpräsident, Leitender Regierungsdirektor, Ministerialrat.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grund-

ämter einzureihen. Die Ämter des Finanzpräsidenten und des Ministerialrats können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden. Für Richter sind in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 durch Fußnoten je zwei weitere Dienstalterszulagen vorzusehen.

(4) Beförderungsämter für die Laufbahnen des einfachen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 2,
des mittleren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 6,
des gehobenen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 10,
des höheren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 14

für Behörden und Dienststellen unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben; dies gilt für Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß. Hierbei darf das Verhältnis der Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung

im mittleren Dienst
in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8 20 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9 5 v. H.,

im gehobenen Dienst
in der Besoldungsgruppe A 11 25 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12 8 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13 2 v. H.,

im höheren Dienst
in den Besoldungsgruppen A 15
und A 16 nach Einzelbewertung
zusammen 23 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16 5 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe in der Regel nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank ist von einem entsprechend erhöhten Anteil der Stellen auszugehen, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen.

§ 5a

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von

zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;

3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;

4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,

b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

- c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe oder nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Prüfung abgeleistet worden sind,

- b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten den Ortszuschlag unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz. Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse II einhundertundvier Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse III vierundachtzig Deutsche Mark.“

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der

gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Bundesumzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz."

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „das Dreifache des Kinderzuschlages“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dem Dreifachen des Kinderzuschlages“ ersetzt.

9. Kapitel I Abschnitt II 4. Titel erhält folgende Fassung:

„4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

§ 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen dürfen in den Besoldungsordnungen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (§ 5 Abs. 3) abhebt. Die Amtszulagen dürfen 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten dürfen in den Besoldungsordnungen Stellenzulagen vorgesehen werden. Stellenzulagen sind widerruflich. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
- b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind."

10. Dem § 24 Abs. 3 werden die Worte „§ 28 bleibt unberührt.“ angefügt.

11. In § 28 Abs. 1 wird hinter „Grundgehalt“ eingefügt: „Amtszulagen und Stellenzulagen“.

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend; § 36 Abs. 2 gilt nicht für Beamte des Grenzschutzeinzeldienstes. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern."

13. § 34 wird gestrichen.

14. In § 42 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 34 Abs. 3 Nr. 2 und des § 34 Abs. 9 in Verbindung mit“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 34“ gestrichen.

16. Hinter § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

(1) Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeug-Verbänden und -Schulen erhalten ohne Unterscheidung nach Besoldungsgruppen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage

- a) als Elektronik-Fachpersonal von Strahlflugzeugen bis zur Höhe von monatlich 80 Deutsche Mark oder
- b) als Wartungs- und Instandsetzungspersonal von Strahlflugzeugen bis zur Höhe von monatlich 50 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage wird Soldaten gewährt, die nach der Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung als erster Spezialist oder in höherwertigeren Funktionen verwendet werden.

(3) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern."

17. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

18. In § 51 Abs. 1 wird hinter „Kinderzuschlag“ eingefügt: „Amtszulagen“.

19. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbereich des § 49 Abs. 1 ist § 5 sinngemäß anzuwenden. § 5 Abs. 4 ist auf Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden.

(2) In Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die zwingend die Zuweisung zu einer anderen als der Eingangsgruppe nach § 5 Abs. 2 erfordern,

ist das Eingangsamt der Besoldungsgruppe zuzuweisen, in die gleichwertige Ämter nach § 5 Abs. 3 eingereiht sind.

(3) Bei der Anwendung des § 5 Abs. 3 stehen gleich dem Verwaltungsgerichtsrat

der Amtsgerichtsrat,
der Arbeitsgerichtsrat,
der Finanzgerichtsrat,
der Landgerichtsrat,
der Sozialgerichtsrat und
der Staatsanwalt;

dem Verwaltungsgerrichtsdirektor

der Finanzgerichtsrat (von der dreizehnten Dienstaltersstufe an),
der Landessozialgerichtsrat,
der Landgerichtsdirektor (als Kammervorsitzender),
der Oberlandesgerichtsrat und
der Oberverwaltungsgerichtsrat.

Die Endgrundgehälter für Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 müssen denen für Richter dieser Besoldungsgruppen einschließlich der weiteren Dienstalterszulagen entsprechen.“

20. § 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Amtszulagen und Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.“

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Besoldungsdienstalter darf frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das siebenunddreißigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünf- undvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das sieben- undvierzigste Lebensjahr vollendet wird.“

22. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstige Zulagen dürfen nur nach den Grundsätzen der §§ 21, 22 vorgesehen werden. Für Ämter im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 dürfen auch Zwischenbesoldungsgruppen eingerichtet werden. Für die Höhe der Grundgehälter in den Zwischenbesoldungsgruppen gilt § 21 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

23. § 61 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Abs. 2, § 36 Abs. 4 und § 45a Abs. 3 bleiben unberührt.“

24. a) Die Bundesbesoldungsordnung A und die Besoldungsgruppen 1 bis 3 der Bundesbesoldungsordnung B erhalten die aus der Anlage dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

b) In der Bundesbesoldungsordnung B werden in der Besoldungsgruppe 5 die Worte „Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt durch die Worte „Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft“; außerdem wird in diese Besoldungsgruppe eingefügt: „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen“. In der Besoldungsgruppe 7 werden die Worte „Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ ersetzt durch die Worte „Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Kurator)“.

c) Die Grundgehaltssätze in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B erhalten die aus der Übersicht am Schluß der Anlage dieses Gesetzes ersichtliche Fassung. Die ruhegehaltfähigen Zulagen in den Anlagen IV und VII des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1,

Anlage VII Fußnote 3: 79,— DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2,

Anlage VII Fußnote 4: 42,20 DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3,

Anlage VII Fußnote 7: 35,70 DM.

§ 2

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.

(2) Fachschuldirektoren und Studienräten, denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach

der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 eine Stellenzulage von 125,47 Deutsche Mark zustand, behalten diese Zulage, bis sie in die Besoldungsgruppe A 14 aufsteigen.

(3) Ein Beamter, Richter oder Soldat, der am Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 Nr. 9 eine Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält, behält diese Zulage solange, wie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung erfüllt sind. Die Stellenzulage vermindert sich jedoch um alle Erhöhungen des Grundgehaltes.

(4) Stellenzulagen und andere Zulagen und Zuwendungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Grundsätzen der §§ 21, 22 des Bundesbesoldungsgesetzes widersprechen, dürfen weitergewährt, jedoch nicht erhöht werden.

§ 3

Das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten des § 1 Nr. 3 vorhandenen Beamten, Richter und Soldaten wird vom 1. Juli 1967 an nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festgesetzt.

§ 4

(1) An die Stelle der Grundgehälter sowie der Zulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen der unter § 48a des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel II § 2 Abs. 1 des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2118) am 30. Juni 1967 zugrunde liegen, treten vom 1. Juli 1967 an die Sätze der am Schluß der Anlage dieses Gesetzes zusammengestellten Grundgehälter sowie der sich aus Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) in der Fassung dieses Gesetzes ergebenden Zulagen. Die nach § 48a Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen nach Satz 1 erhöhen. In der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes werden bei den nachstehenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 die Spalten 3 und 4 wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe	Spalte	
	3	4
A 1 c	Λ 16	13.
A 2 c	Λ 12	13.
A 3 a	Λ 12	12.
A 3 c ⁸⁾	Λ 11 ⁸⁾	13.
A 3 d	Λ 11	11.
12, A 12 (Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten)	A 4	9.

Die Fußnote 8 erhält folgende Fassung:

⁸⁾ Die Kürzung des Grundgehaltes und der Stellenzulagen bei weiblichen Lehrkräften um zehn vom Hundert, von der bei Eintritt des Versorgungsfalles auszugehen war, entfällt."

(2) Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, so wird die Dienstaltersstufe gemäß der genannten Vorschrift neu bestimmt, wenn sich in der Besoldungsgruppe des Versorgungsempfängers die Zahl der Dienstaltersstufen nach der Anlage dieses Gesetzes geändert hat. Hierbei tritt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, außerdem in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 an die Stelle des sich nach Satz 1 ergebenden Grundgehaltes ein um zwei Dienstaltersstufen erhöhtes Grundgehalt; die Begrenzung nach § 48a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes darf nicht überschritten werden.

(3) Das Recht, einen Antrag auf Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 48a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu stellen, bleibt erhalten. Anträge, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des § 1 Nr. 3 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Vorschrift gestellt.

(4) Ist oder wird das Besoldungsdienstalter nach § 48a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder von Amts wegen festgesetzt, so sind die durch § 1 dieses Gesetzes geänderten Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sinngemäß anzuwenden.

(5) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 Nr. 3 entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt. Das Besoldungsdienstalter wird entsprechend § 3 dieses Gesetzes neu festgesetzt.

(6) Auf Versorgungsempfänger, die unter § 5a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) fallen, findet Absatz 1 Satz 1 sinngemäß Anwendung. Das Besoldungsdienstalter ist wie in den Fällen des Absatzes 5 neu festzusetzen. Eine Ausgleichszulage nach § 5a Abs. 5 des in Satz 1 genannten Gesetzes mindert sich um den Betrag, um den sich nach den Sätzen 1 und 2 das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) erhöht.

§ 5

(1) In den Anlagen A und B zu Artikel IX § 1 Abs. 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) in der Fassung des Artikels II § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

14,07 DM auf 14,10 DM,
54,08 DM auf 54,10 DM,
57,33 DM auf 57,40 DM,
58,42 DM auf 58,60 DM,

72,47 DM auf 72,50 DM,
78,96 DM auf 79,— DM,
110,33 DM auf 110,40 DM,
125,47 DM auf 125,50 DM.

(2) In Artikel II § 7 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 2 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In der neuen Besoldungsgruppe A 7 ist § 4 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) nicht anzuwenden.“

§ 6

(1) Die in § 5 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Vomhundertsätze sind vorläufig; sie gelten bis zum 31. Dezember 1969.

(2) Überschreitet bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn der Anteil der eingerichteten Beförderungsämtel beim Inkrafttreten des § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes die Obergrenzen der in Absatz 1 genannten Vorschrift, so gilt die Überschreitung bis zum 31. Dezember 1969 übergangsweise als mit § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vereinbar, soweit über die vom 1. Januar 1966 an geltenden Verhältnisse nicht hinausgegangen wird.

(3) Ist bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn das Amt des Oberverwaltungsgerichtsrats am 1. Januar 1966 einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen als § 53 Abs. 3 vorschreibt, so darf es vorläufig in der höheren Besoldungsgruppe belassen bleiben.

(4) Ist im übrigen bei einem der in Absatz 3 genannten Dienstherrn ein Amt am 1. Januar 1966 einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vorschreibt, so darf es bis zum 31. Dezember 1969 in der höheren Besoldungsgruppe belassen bleiben. Für die gegenwärtigen Stelleninhaber bleibt der Besitzstand gewahrt.

(5) Zwischenbesoldungsgruppen, Stellenzulagen und andere Zulagen und Zuwendungen bei den in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den in § 58 in Verbindung mit §§ 21, 22 enthaltenen Grundsätzen widersprechen, gelten vorläufig als mit den Rahmenvorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes vereinbar, dürfen jedoch für die Dauer der vorläufigen Vereinbarkeit nicht erhöht werden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Juli 1967 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.

(2) § 1 Nr. 21 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft; dies gilt auch für die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen der im § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Bezug genommenen Grundsätze.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage

Besoldungsordnungen A und B**Vorbemerkungen**

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sowie der Angehörigen des Zivilschutzkorps sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
4. Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen und bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 250 Deutsche Mark. Diese Zulage wird auch nach Beendigung dieser Verwendung gewährt
 - a) nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Strahlflugzeugführer oder
 - b) nach einem bei dieser Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die eine weitere Verwendung als Strahlflugzeugführer ausschließen,und zwar für die ersten fünf Jahre in voller Höhe und sodann in Höhe von monatlich 125 Deutsche Mark. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der Verwendung als Strahlflugzeugführer jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die Verwendung als Strahlflugzeugführer erlittenen Dienstunfalles oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.

Bundesbesoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

368,40 — 385,90 — 403,40 — 420,90 — 438,40 — 455,90 — 473,40 —
490,90 — 508,40 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst
Amtsgehilfe
Bauaufseher
Signalwärter
Grenzjäger
Matrose im Bundesgrenzschutz
Grenadier, Flieger, Matrose ¹⁾
Schutzkorpsmann

Mittelbarer Bundesdienst
Amtsgehilfe
Museumsaufseher

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

389,10 — 407,40 — 425,70 — 444,00 — 462,30 — 480,60 — 498,90 — 517,20 —
535,50 — 553,80 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst
Bahnwärter
Betriebsaufseher ¹⁾
Bundesbahnschaffner ¹⁾
Drucker
Justizwachtmeister
Maschinenwärter
Oberamtsgehilfe
Oberbauaufseher
Obersignalwärter
Postschaffner ¹⁾
Zollbootsmann
Zollmaschinenwärter

Zollwachtmeister
Grenztruppjäger
Vormatrose im Bundesgrenzschutz
Gefreiter
Truppführer im Zivilschutzkorps
Mittelbarer Bundesdienst
Museumsoberaufseher
Oberamtsgehilfe

¹⁾ Erhält als Führer von Kraftwagen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 33,70 DM.

Besoldungsgruppe 3

422,80 — 441,10 — 459,40 — 477,70 — 496,00 — 514,30 — 532,60 — 550,90 —
569,20 — 587,50 DM

Ortszuschlag: III

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> <p>Betriebsoberaufseher (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4)</p> <p>Bundesbahnbetriebswart</p> <p>Bundesbahnoberbeschaffner</p> <p>Fernmeldewart</p> <p>Geldzähler</p> <p>Gleiswart</p> <p>Hauptamtsgehilfe</p> <p>Justizoberwachmeister</p> <p>Leitungswart (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4)</p> <p>Maschinenoberwärter</p> <p>Oberbahnwärter</p> <p>Oberdrucker</p> <p>Panzerwart</p>	<p>Postoberbeschaffner</p> <p>Postwart</p> <p>Schleusenbetriebswart</p> <p>Zollmaschinenoberwärter</p> <p>Zolloberbootsmann</p> <p>Zolloberwachmeister</p> <p>Grenzoberjäger</p> <p>Obermatrose im Bundesgrenzschutz</p> <p>Obergefreiter</p> <p>Obertruppführer im Zivilschutzkorps</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst</p> <p>Hauptamtsgehilfe</p> <p>Museumshauptaufseher</p>
--	---

Besoldungsgruppe 4

451,10 — 470,20 — 489,30 — 508,40 — 527,50 — 546,60 — 565,70 — 584,80 —
603,90 — 623,00 DM

Ortszuschlag: III

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> <p>Amtsmeister ¹⁾</p> <p>Betriebsmeister ²⁾</p> <p>Betriebsoberaufseher (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3)</p> <p>Bundesbahnhauptbeschaffner ²⁾</p> <p>Fernmeldeoberwart</p> <p>Justizhauptwachmeister</p> <p>Leitungswart (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3)</p> <p>Panzeroberwart</p> <p>Posthauptbeschaffner ²⁾</p> <p>Postoberwart</p> <p>Schleusenoberbetriebswart</p> <p>Triebwagenführer</p> <p>Zollhauptbootsmann ²⁾</p>	<p>Zollhauptwachmeister ²⁾</p> <p>Zollmaschinenhauptwärter ²⁾</p> <p>Grenzhauptjäger</p> <p>Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz</p> <p>Hauptgefreiter</p> <p>Haupttruppführer im Zivilschutzkorps</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst</p> <p>Amtsmeister</p>
--	---

¹⁾ Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29,30 DM.

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5

Besoldungsgruppe 5

467,00 — 486,40 — 505,80 — 525,20 — 544,60 — 564,00 — 583,40 — 602,80 —
622,20 — 641,60 — 661,00 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst	Verwaltungsassistent
Betriebsmeister ¹⁾	Werkführer
Bundesbahnassistent	Zollassistent
Bundesbahnbetriebsmeister	Zollhauptbootsmann ¹⁾
Bundesbahnhauptschaffner ¹⁾	Zollhauptwachtmeister ¹⁾
Bundesbahnoberbetriebswart	Zollmaschinenführer
Erster Justizhauptwachtmeister	Zollmaschinenhauptwärter ¹⁾
Fernmeldeassistent	Zollschiffsassistent
Fernmeldehauptwart	Zugführer
Forstwart	Wachtmeister im Bundesgrenzschutz
Justizassistent	Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Leitungsmeister	Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾
Maschinenführer	Maat im Bundesgrenzschutz
Oberamtsmeister	Seekadett im Bundesgrenzschutz
Obergeldzähler	Obermaat im Bundesgrenzschutz ²⁾
Obertriebwagenführer	Unteroffizier
Panzerhauptwart	Fahnenjunker
Postassistent	Maat
Posthauptschaffner ¹⁾	Seekadett
Posthauptwart	Stabsunteroffizier ²⁾
Regierungsassistent	Obermaat ²⁾
Regierungsvermessungsassistent	Wachtmeister im Zivilschutzkorps
Reservelokomotivführer	Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps ²⁾
Schiffsassistent	Mittelbarer Bundesdienst
Schleusenhauptbetriebswart	Bankassistent
Steuerassistent	Oberamtsmeister
Technischer Bundesbahnassistent	Verwaltungsassistent
Technischer Fernmeldeassistent	
Technischer Postassistent	
Technischer Regierungsassistent	
Unterbrandmeister	

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4²⁾ Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 6

499,60 — 523,30 — 547,00 — 570,70 — 594,40 — 618,10 — 641,80 — 665,50 —
689,20 — 712,90 — 736,60 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Brandmeister ¹⁾
Bundesbahnoberbetriebsmeister
Bundesbahnsekretär
Fernmeldeseekretär
Justizsekretär
Leitungsobermeister
Lokomotivführer ¹⁾
Maschinenmeister ¹⁾
Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 7)
Postsekretär
Postverwalter
Regierungssekretär
Regierungsvermessungssekretär ¹⁾
Revierforstwart
Schiffsführer ¹⁾
Steuersekretär
Technischer Bundesbahnsekretär ¹⁾
Technischer Fernmeldeseekretär ¹⁾
Technischer Postsekretär ¹⁾
Technischer Regierungssekretär ¹⁾

Verwaltungssekretär
Werkmeister ¹⁾
Zollmaschinenmeister ¹⁾
Zollschiffsführer ¹⁾
Zollsekretär
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾
Fähnrich im Bundesgrenzschutz ²⁾
Bootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾
Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz ²⁾
Feldwebel ²⁾
Fähnrich ²⁾
Bootsmann ²⁾
Fähnrich zur See ²⁾
Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps ²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Banksekretär
Verwaltungssekretär

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 29,30 DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 35 DM.

Besoldungsgruppe 7

561,50 — 585,20 — 608,90 — 632,60 — 656,30 — 680,00 — 703,70 — 727,40 —
751,10 — 774,80 — 798,50 — 822,20 — 845,90 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
Fernmeldeobersekretär
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Oberbrandmeister
Oberforstwart
Oberlokomotivführer
Obermaschinenmeister
Oberschiffsführer
Oberwerkmeister
Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 6)
Postobersekretär
Postoberverwalter
Regierungsobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär
Steuerobersekretär
Technischer Bundesbahnobersekretär

Technischer Fernmeldeobersekretär
Technischer Postobersekretär
Technischer Regierungsobersekretär
Verwaltungsobersekretär
Zollobermaschinenmeister
Zolloberschiffsführer
Zollobersekretär
Meister im Bundesgrenzschutz ¹⁾
Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz ¹⁾
Oberfeldwebel ¹⁾
Oberbootsmann ¹⁾
Meister im Zivilschutzkorps ¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankobersekretär
Verwaltungsobersekretär

¹⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehalt-
fähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe 8

586,50 — 614,60 — 642,70 — 670,80 — 698,90 — 727,00 — 755,10 — 783,20 —
811,30 — 839,40 — 867,50 — 895,60 — 923,70 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst
 Bundesbahnhauptsekretär
 Fernmeldehauptsekretär
 Hauptbrandmeister ¹⁾
 Hauptlokomotivführer
 Hauptmaschinenmeister ¹⁾
 Hauptschiffsführer ¹⁾
 Hauptwerkmeister
 Justizhauptsekretär ¹⁾
 Kriminalobermeister
 Posthauptsekretär
 Posthauptverwalter
 Regierungshauptsekretär
 Regierungsvermessungshauptsekretär ¹⁾
 Revieroberforstwart ¹⁾
 Steuerhauptsekretär
 Technischer Bundesbahnhauptsekretär
 Technischer Fernmeldehauptsekretär
 Technischer Posthauptsekretär
 Technischer Regierungshauptsekretär
 Verwaltungshauptsekretär

Zollhauptmaschinenmeister ¹⁾
 Zollhauptschiffsführer
 Zollhauptsekretär
 Zugrevisor
 Obermeister im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz
 Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
 Hauptfeldwebel ²⁾
 Hauptbootsmann ²⁾
 Oberfähnrich
 Oberfähnrich zur See
 Obermeister im Zivilschutzkorps ²⁾

Mittelbarer Bundesdienst
 Bankhauptsekretär
 Verwaltungshauptsekretär

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9

²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehalt-
fähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe 9

666,40 — 695,60 — 724,80 — 754,00 — 783,20 — 812,40 — 841,60 — 870,80 —
900,00 — 929,20 — 958,40 — 987,60 — 1016,80 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Betriebsinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahnbetriebsinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldebetriebsinspektor
Fernmeldeinspektor
Hauptbrandmeister ¹⁾
Hauptmaschinenmeister ¹⁾
Hauptschiffsführer ¹⁾
Justizhauptsekretär ¹⁾
Justizinspektor
Lokomotivbetriebsinspektor
Kapitän ²⁾
Konsultatssekretär
Kriminalkommissar
Lotse ²⁾
Postbauinspektor ²⁾
Postbetriebsinspektor
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor ²⁾
Regierungsinspektor
Regierungsvermessungshauptsekretär ¹⁾
Regierungsvermessungsinspektor ²⁾
Revierförster
Revieroberforstwart ¹⁾
Steuerinspektor
Technischer Amtsinspektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahninspektor ²⁾
Technischer Fernmeldebetriebsinspektor
Technischer Fernmeldeinspektor ²⁾
Technischer Postbetriebsinspektor
Technischer Postinspektor ²⁾

Technischer Regierungsinspektor ²⁾
Verwaltungsinspektor ²⁾
Zollbetriebsinspektor
Zollhauptmaschinenmeister ¹⁾
Zollinspektor ²⁾
Zollkapitän
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Leutnant im Bundesgrenzschutz ²⁾
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz ²⁾
Stabsfeldwebel
Stabsbootsmann
Leutnant ²⁾
Leutnant zur See ²⁾
Stabsmeister im Zivilschutzkorps
Zugführer im Zivilschutzkorps ²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Bankamtsinspektor
Bankinspektor
Bibliotheksinspektor
Verwaltungsinspektor ²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8

²⁾ Beamte, Soldaten und Angehörige des Zivilschutzkorps, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 58,60 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 10

737,90 — 777,90 — 817,90 — 857,90 — 897,90 — 937,90 — 977,90 — 1017,90 —
1057,90 — 1097,90 — 1137,90 — 1177,90 — 1217,90 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor
Fernmeldeoberinspektor
Justizoberinspektor
Konsultatssekretär Erster Klasse
Kriminaloberkommissar
Oberförster
Oberlotse ¹⁾
Oberpostmeister
Postoberbauinspektor ¹⁾
Postoberinspektor
Regierungsoberbauinspektor ¹⁾
Regierungsoberinspektor
Regierungsvermessungsoberinspektor ¹⁾
Seekapitän ¹⁾
Steueroberinspektor
Technischer Bundesbahnoberinspektor ¹⁾
Technischer Fernmeldeoberinspektor ¹⁾
Technischer Postoberinspektor ¹⁾
Technischer Regierungsoberinspektor ¹⁾
Verwaltungsoberinspektor ¹⁾
Zolloberinspektor ¹⁾
Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz

Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz ¹⁾
Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz ¹⁾
Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann
Oberleutnant ¹⁾
Oberleutnant zur See ¹⁾
Oberstabsmeister im Zivilschutzkorps
Oberzugführer im Zivilschutzkorps ¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bankoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor ¹⁾

¹⁾ Beamte, Soldaten und Angehörige des Zivilschutzkorps, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 58,60 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 11

887,40 — 928,30 — 969,20 — 1010,10 — 1051,00 — 1091,90 — 1132,80 — 1173,70 —
1214,60 — 1255,50 — 1296,40 — 1337,30 — 1378,20 — 1419,10 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bibliotheksamtmann
Bundesbahnamtmann
Fernmeldeamtmann
Forstamtmann
Justizamtmann
Kanzler
Kriminalhauptkommissar
Postamtmann
Postbauamtmann
Regierungsamtmann
Regierungsbauamtmann
Regierungsvermessungsamtmann
Seeoberkapitän
Steueramtmann
Technischer Bundesbahnamtmann

Technischer Fernmeldeamtmann
Technischer Postamtmann
Technischer Regierungsamtmann
Verwaltungsamtmann
Zollamtmann
Hauptmann im Bundesgrenzschutz
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz
Hauptmann
Kapitänleutnant
Bereitschaftsführer im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bankamtmann
Bibliotheksamtmann
Verwaltungsamtmann

Besoldungsgruppe 12

965,20 — 1011,10 — 1057,00 — 1102,90 — 1148,80 — 1194,70 — 1240,60 —
 1286,50 — 1332,40 — 1378,30 — 1424,20 — 1470,10 — 1516,00 — 1561,90 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
 Archivoberamtmann
 Bibliotheksoberamtmann
 Bundesbahnoberamtmann
 Fachschuloberlehrer ¹⁾
 Fernmeldeoberamtmann
 Forstoberamtmann
 Justizoberamtmann
 Kanzler Erster Klasse (soweit nicht in der Besol-
 dungsgruppe A 13)
 Postoberamtmann
 Postoberbauamtmann
 Regierungsoberamtmann
 Regierungsoberbauamtmann
 Regierungsvermessungsoberamtmann
 Seehauptkapitän (soweit nicht in der Besoldungs-
 gruppe A 13)
 Steuerrat
 Technischer Bundesbahnoberamtmann
 Technischer Fernmeldeoberamtmann
 Technischer Postoberamtmann
 Technischer Regierungsoberamtmann

Verwaltungsoberamtmann
 Zollrat
 Hauptmann im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Hauptmann ²⁾
 Kapitänleutnant ²⁾
 Bereitschaftsführer im Zivilschutzkorps ²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtmann
 Bankamtsrat
 Bankoberamtmann
 Bibliotheksoberamtmann
 Verwaltungsoberamtmann

¹⁾ Fachschuloberlehrer mit herausgehobenem Aufgaben-
 kreis erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine
 ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

²⁾ Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des
 Haushaltsplanes für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl
 der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Plan-
 stellen.

Besoldungsgruppe 13

1081,00 — 1126,90 — 1172,80 — 1218,70 — 1264,60 — 1310,50 — 1356,40 —
1402,30 — 1448,20 — 1494,10 — 1540,00 — 1585,90 — 1631,80 — 1677,70 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bergrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnoberamtsrat
Bundesbahnrat
Fachschuldirektor ¹⁾
Fernmeldeoberamtsrat
Forstmeister
Forstoberamtsrat
Justizoberamtsrat
Kanzler Erster Klasse (soweit nicht in der Besol-
dungsgruppe A 12)
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer (soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 14)
Oberamtsrat
Obersteuerrat
Oberzollrat
Postbaurat
Postoberamtsrat
Postoberbauamtsrat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgeologe
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsoberamtsrat
Regierungsoberbauamtsrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinär
Seehauptkapitän (soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 12)
Studienrat

Technischer Bundesbahnoberamtsrat
Technischer Fernmeldeoberamtsrat
Technischer Postoberamtsrat
Technischer Regierungsoberamtsrat
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besol-
dungsgruppe A 14) ²⁾
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat
Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz
Stabsingenieur
Major
Korvettenkapitän
Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär
Abteilungsführer im Zivilschutzkorps
Stabsarzt im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bankoberamtsrat
Bankrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Kustos
Medizinalrat
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

¹⁾ Fachschuldirektoren mit besonderen Aufgaben erhalten, wenn ihr Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 12 ist, nach Maßgabe des Haushaltsplanes von der neunten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

²⁾ Bis zur siebenten Dienstaltersstufe

Besoldungsgruppe 14

1111,00 — 1174,80 — 1238,60 — 1302,40 — 1366,20 — 1430,00 — 1493,80 —
1557,60 — 1621,40 — 1685,20 — 1749,00 — 1812,80 — 1876,60 — 1940,40 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksberrät
Bundesbahnberrät
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse ¹⁾
Militärpfarrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsapotheker
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgeologe
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Oberstudienrat ²⁾
Studiendirektor ³⁾
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13) ⁴⁾
Verwaltungsberrät
Wissenschaftlicher Oberrat

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär
Oberabteilungsführer im Zivilschutzkorps
Oberstabsarzt im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberrät
Bibliotheksberrät
Medizinaloberrät
Museumsdirektor
Oberarchivrat
Oberkustos
Verwaltungsberrät
Wissenschaftlicher Oberrat

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

²⁾ Oberstudienräte als ständige Vertreter von Oberstudienrichtern erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

³⁾ Studiendirektoren erhalten eine Amtszulage von 150 DM.

⁴⁾ Von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.

Besoldungsgruppe 15

1258,50 — 1328,20 — 1397,90 — 1467,60 — 1537,30 — 1607,00 — 1676,70 —
 1746,40 — 1816,10 — 1885,80 — 1955,50 — 2025,20 — 2094,90 — 2164,60 —
 2234,30 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivdirektor
 Bibliotheksdirektor
 Botschaftsrat ¹⁾
 Bundesbahndirektor
 Direktor des Bundesschleppbetriebes
 Generalkonsul (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 16, B 3 und B 5)
 Landforstmeister
 Militärdekan (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe A 16)
 Oberpostdirektor
 Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof ²⁾
 Oberstudiendirektor
 Regierungsbaudirektor
 Regierungsdirektor
 Regierungsgewerbedirektor
 Regierungskriminaldirektor
 Regierungsmedizinalkdirektor
 Regierungsvermessungsdirektor
 Senatsrat beim Bundespatentgericht ²⁾
 Verwaltungsdirektor
 Vortragender Legationsrat
 Verwaltungsgerichtsdirektor ²⁾
 Wissenschaftlicher Direktor
 Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen
 Institut
 Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen
 Kommission in Frankfurt (Main)
 Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz ³⁾
 Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz ³⁾

Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberstleutnant ³⁾
 Fregattenkapitän ³⁾
 Oberfeldapotheker
 Flottillenapotheker
 Oberfeldarzt
 Flottillenarzt
 Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5 und B 8)
 Bibliotheksdirektor
 Direktor des Geheimen Staatsarchivs
 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts
 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung
 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 Medizinalkdirektor
 Museumsdirektor und Professor (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe A 16)
 Verwaltungsdirektor

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

²⁾ Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.

³⁾ Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes

Besoldungsgruppe 16

1420,90 — 1499,50 — 1578,10 — 1656,70 — 1735,30 — 1813,90 — 1892,50 —
 1971,10 — 2049,70 — 2128,30 — 2206,90 — 2285,50 — 2364,10 — 2442,70 —
 2521,30 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
 Botschafter (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen B 3, B 5 und B 8)
 Botschaftsrat Erster Klasse
 Direktor beim Bundeskartellamt ¹⁾
 Direktor der Bundesstelle
 für Außenhandelsinformation
 Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung
 ausländischer Flüchtlinge
 Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
 Direktor einer Erprobungsstelle (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe B 3)
 Finanzpräsident (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe B 3)
 Generalkonsul (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 15, B 3 und B 5)
 Gesandter (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen B 3 und B 5)
 Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt
 für Branntwein
 Leitender Regierungsbaudirektor
 Leitender Regierungsdirektor
 Leitender Regierungskriminaldirektor
 Leitender Regierungsmedizinaldirektor
 Leitender Regierungsvermessungsdirektor
 Leitender Verwaltungsdirektor
 Militärdékan (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe A 15)
 Ministerialrat (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe B 3)

Oberlandforstmeister (soweit nicht in der
 Besoldungsgruppe B 3)
 Vortragender Legationsrat Erster Klasse (soweit
 nicht in Besoldungsgruppe B 3)
 Oberst im Bundesgrenzschutz
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberst
 Kapitän zur See
 Oberstapotheker
 Flottenapotheker
 Oberstarzt
 Flottenarzt
 Oberstveterinär
 Bereichsführer im Zivilschutzkorps
 Bereichsarzt im Zivilschutzkorps

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5 und B 8)
 Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Olden-
 burg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
 Direktor der Staatsbibliothek der Stiftung
 Preußischer Kulturbesitz
 Leitender Medizinaldirektor
 Leitender Verwaltungsdirektor
 Museumsdirektor und Professor (soweit nicht
 in der Besoldungsgruppe A 15)

¹⁾ Die am 31. Dezember 1962 im Amt befindlichen Be-
 amten erhalten für ihre Person Bezüge der Besoldungs-
 gruppe B 3.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 1</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Bahnhelfer Kastellan Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2) Oberbahnwart Schleusenoberwärter Technischer Gehilfe	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 6</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Betriebsobermeister Oberschleusenmeister Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 2</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Laborant Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1) Oberwerkmann Schiffsführer Werkmann Grenzoberjäger	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 7</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Litograph Oberpräparator
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 3</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Kanzleiassistent Magazinmeister	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 8</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Lokomotivbetriebsinspektor
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 4</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Postkraftwagenführer Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 9</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Kriminalinspektor
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 5</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6) Schleusenmeister Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 13</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz Oberstabsarzt Marineoberstabsarzt
	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 14</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Militäroberpfarrer Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz Oberfeldarzt Flottillenarzt

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2234,30 DM

Ortszuschlag: I b

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ¹⁾ Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ¹⁾ Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ¹⁾	Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ¹⁾ Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt ¹⁾ Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten) ¹⁾
---	--

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

Besoldungsgruppe 2**2659,30 DM**

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
 — nur als Leiter besonders großer und bedeutender Abteilungen bei Mittel- und Oberbehörden —
 Direktor der Ozeanographischen Forschungsanstalt der Bundeswehr
 Direktor des Instituts für Landeskunde
 Direktor des Instituts für Raumforschung
 Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ¹⁾
 Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ¹⁾
 Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ¹⁾
 Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ¹⁾
 Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt ¹⁾
 Direktor und Professor des Institutes für chemisch-technische Untersuchungen
 Direktor und Professor
 (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten) ¹⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Straßenwesen
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ²⁾
 Leitender Direktor und Professor
 bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten ²⁾
 Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt ²⁾
 Leitender Direktor und Professor beim Deutschen Hydrographischen Institut
 Senatspräsident beim Bundespatentgericht
 Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
 Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau
 Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
 Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes ³⁾
 Vizepräsident des Bundeskriminalamtes ³⁾
 Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) ³⁾
 Vizepräsident einer Oberpostdirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) ³⁾
 Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes ³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Vizepräsident eines Landesamtes (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) ³⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 1

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

³⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung

Besoldungsgruppe 3**2797,30 DM**

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 5 und B 8)
 Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
 Direktor beim Bundesausgleichsamt
 Direktor beim Statistischen Bundesamt
 Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
 Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung
 Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät
 Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
 Direktor einer Erprobungsstelle (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
 Direktor eines Marinearsenals
 Direktor im Bundesnachrichtendienst ¹⁾

Direktor im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
 Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Paris
 Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
 Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut
 Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
 Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
 Finanzpräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
 Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 5)

Gesandter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)
 Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung ²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung ²⁾
 Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ²⁾
 Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt ²⁾
 Leitender Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten) ²⁾
 Ministerialrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16) ³⁾
 Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
 Oberlandforstmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16) ³⁾
 Präsident der Bundesbaudirektion
 Präsident des Bundesarchivs
 Präsident des Bundessortenamtes
 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6)
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)
 Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
 Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
 Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Institutes
 Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
 Vizepräsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
 Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
 Vizepräsident des Bundeskartellamtes ⁴⁾
 Vizepräsident des Bundespatentgerichtes
 Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
 Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
 Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
 Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
 Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 angehört) ⁵⁾
 Vizepräsident einer Oberpostdirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 angehört) ⁵⁾
 Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung ⁵⁾
 Vizepräsident eines Bundesbahn-Zentralamtes ⁵⁾
 Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes
 Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
 Vortragender Legationsrat Erster Klasse (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16) ³⁾
 Oberst im Bundesgrenzschutz ⁶⁾
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz ⁶⁾
 Oberst ⁶⁾
 Kapitän zur See ⁶⁾
 Oberstapotheker ⁶⁾
 Flottenapotheker ⁶⁾
 Oberstarzt ⁶⁾
 Flottenarzt ⁶⁾
 Oberstveterinär ⁶⁾
 Bereichsführer im Zivilschutzkorps ⁶⁾
 Bereichsarzt im Zivilschutzkorps ⁶⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5 und B 8)
 Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Stellvertreter des Kurators)
 Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
 Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5 und B 6)
 Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 angehört) ⁵⁾

¹⁾ Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

³⁾ 25 v. H. der Gesamtzahl der bei jeder obersten Bundesbehörde und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

⁴⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 5.

⁵⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung

⁶⁾ a) im Ministerium 25 v.H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen
 b) außerhalb des Ministeriums auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Grundgehaltssätze

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tari- klasse	Dienstaltersstufe															
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
A 1		368,40	385,90	403,40	420,90	438,40	455,90	473,40	490,90	508,40						17,50	
A 2		389,10	407,40	425,70	444,00	462,30	480,60	498,90	517,20	535,50	553,80					18,30	
A 3		422,80	441,10	459,40	477,70	496,00	514,30	532,60	550,90	569,20	587,50					18,30	
A 4	III	451,10	470,20	489,30	508,40	527,50	546,60	565,70	584,80	603,90	623,00					19,10	
A 5		467,00	486,40	505,80	525,20	544,60	564,00	583,40	602,80	622,20	641,60	661,00				19,40	
A 6		499,60	523,30	547,00	570,70	594,40	618,10	641,80	665,50	689,20	712,90	736,60				23,70	
A 7		561,50	585,20	608,90	632,60	656,30	680,00	703,70	727,40	751,10	774,80	798,50	822,20	845,90		23,70	
A 8		586,50	614,60	642,70	670,80	698,90	727,00	755,10	783,20	811,30	839,40	867,50	895,60	923,70		28,10	
A 9		666,40	695,60	724,80	754,00	783,20	812,40	841,60	870,80	900,00	929,20	958,40	987,60	1016,80		29,20	
A 10	II	737,90	777,90	817,90	857,90	897,90	937,90	977,90	1017,90	1057,90	1097,90	1137,90	1177,90	1217,90		40,00	
A 11		887,40	928,30	969,20	1010,10	1051,00	1091,90	1132,80	1173,70	1214,60	1255,50	1296,40	1337,30	1378,20	1419,10	40,90	
A 12		965,20	1011,10	1057,00	1102,90	1148,80	1194,70	1240,60	1286,50	1332,40	1378,30	1424,20	1470,10	1516,00	1561,90	45,90	
A 13		1081,00	1126,90	1172,80	1218,70	1264,60	1310,50	1356,40	1402,30	1448,20	1494,10	1540,00	1585,90	1631,80	1677,70	45,90	
A 14	Ib	1111,00	1174,80	1238,60	1302,40	1366,20	1430,00	1493,80	1557,60	1621,40	1685,20	1749,00	1812,80	1876,60	1940,40	63,80	
A 15		1258,50	1328,20	1397,90	1467,60	1537,30	1607,00	1676,70	1746,40	1816,10	1885,80	1955,50	2025,20	2094,90	2164,60	2234,30	69,70
A 16		1420,90	1499,50	1578,10	1656,70	1735,30	1813,90	1892,50	1971,10	2049,70	2128,30	2206,90	2285,50	2364,10	2442,70	2521,30	78,60
Besoldungsordnung B																	
B 1	Ib	2234,30															
B 2		2659,30															
B 3		2797,30															
B 4		3000,60															
B 5		3196,40															
B 6		3398,70															
B 7	Ia	3594,40															
B 8		3798,80															
B 9		4394,70															
B 10		4794,30															
B 11		5294,00															

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer
Ausfertigung veröffentlicht. In Teil III wird das als folgend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundes-
rechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laut ender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50.
Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Vorauszahlung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto. Bundesgesetzblatt*
Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.